

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/12171 –

Bundestariftreuegesetz – Erfahrungen und Erwartungen

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrem Koalitionsvertrag haben SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die Umsetzung eines Bundestariftreuegesetzes vereinbart. Die Erwartungen an ein Bundestariftreuegesetz sind vielfältig und reichen von der Verbesserung der Arbeitsbedingungen bis hin zur Förderung eines gerechten Wettbewerbs. In 14 von 16 Bundesländern gibt es bereits Tariftreueregelungen. Die Erfahrungen aus den Bundesländern können nach Ansicht der Fragesteller wertvoll sein, um zu beurteilen, inwieweit diese Ziele erreicht werden können.

Für die Effektivität und damit auch für die Akzeptanz eines Bundestariftreuegesetzes werden nach Auffassung der Fragesteller effektive Kontrollmechanismen zentral sein. Auch hier können bislang gesammelte Rückmeldungen der Bundesländer Aufschluss darüber geben, welche Herausforderungen bei der Durchsetzung von Tariftreueregelungen auftreten. Hier können auch Rückmeldungen der Sozialpartner und weiterer Beteiligter wichtig sein.

Insgesamt bietet die Betrachtung der Erwartungen und Erfahrungen eine grundlegende Basis, um die mögliche Effektivität eines Bundestariftreuegesetzes zu bewerten.

1. Welche Erwartungen verbindet die Bundesregierung mit einem Bundestariftreuegesetz in Bezug auf die Stärkung der Tarifautonomie und der Tarifbindung, und wie sind diese Erwartungen nach Kenntnis der Bundesregierung durch die bisherigen Erfahrungen in den Bundesländern gestützt oder widerlegt worden (bitte nach Branchen und Sozialpartnern differenzieren)?
2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, inwiefern die bestehenden Tariftreuegesetze der Bundesländer die Arbeitsbedingungen verbessert haben (insbesondere hinsichtlich Entlohnung, Jahresurlaub, Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Pausenzeiten), wenn ja, welche (bitte nach Bundesländern und Branchen differenzieren), und wie werden die Erfahrungen aus den Bundesländern die Erwartungen der Bundesregierung an ein Bundestariftreuegesetz beeinflussen?

6. In welcher Weise haben Tarifreuegesetze der Bundesländer zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Vergabe öffentlicher Aufträge beigetragen, und wie werden sich diese Erfahrungen in den Regelungen eines Bundestarifreuegesetzes widerspiegeln?

Die Fragen 1, 2 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung strebt entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode die Stärkung der Tarifbindung durch mehrere Maßnahmen an und wird dazu ein Paket an Maßnahmen vorlegen. Die geplante Bundestarifreuregelung ist ein Teil des Pakets. Mit ihr kann die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewährt werden. Damit ist eine Bundestarifreuregelung zugleich geeignet, Wettbewerbsnachteile tarifgebundener Unternehmen zu beseitigen. Die Bundesregierung erwartet, dass unter einer Bundestarifreuregelung für tarifgebundene Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern tarifliche Arbeitsbedingungen gewähren, künftig in Vergabeverfahren des Bundes kein Wettbewerbsnachteil und kein Grund mehr bestehen würde, die eigene Tarifbindung aufzugeben. Spiegelbildlich kann davon ausgegangen werden, dass für bislang nicht tarifgebundene Arbeitgeber – insbesondere in Branchen, in denen der öffentlichen Auftragsvergabe des Bundes eine hohe Bedeutung zukommt – wirtschaftliche Anreize entfallen würden, von einer Tarifbindung abzusehen. Vielmehr dürften vom Bundestarifreuegesetz Anreize ausgehen, sich generell für eine Tarifbindung zu entscheiden, um durchgehend einheitliche Arbeitsbedingungen für die gesamte Belegschaft während der Ausführung privater und öffentlicher Aufträge zu ermöglichen. Mit den von einem Bundestarifreuegesetz ausgehenden Impulsen, originäre Tarifgebundenheit aufrechtzuerhalten beziehungsweise zu begründen, würde daher zugleich das mitgliedschaftliche Fundament des Tarifvertragssystems als Funktionsbedingung der Tarifautonomie gestärkt.

Für Bundesländer, die bereits vergleichbare konstitutive Tarifreuregelungen eingeführt haben, existieren nach Kenntnis der Bundesregierung bislang keine Erfahrungsberichte zur Wirkung der Regelung. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen: Mit der geplanten Bundestarifreuregelung vergleichbare branchenübergreifende, konstitutive Tarifreuregelungen gibt es gegenwärtig nur in den Ländern Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die bestehenden Tarifreuregelungen der Länder sind jeweils erst in jüngerer Zeit in Kraft getreten und befinden sich noch in der „Anlaufphase“

- Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz, Inkrafttreten: 1. Mai 2020,
- Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tarifreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe, Inkrafttreten: 7. Dezember 2022,
- Tarifreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern, Inkrafttreten: 1. Januar 2024,
- Saarländisches Tarifreue- und Fairer-Lohn Gesetz, Inkrafttreten: 17. Dezember 2021,
- Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tarifreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Inkrafttreten: 1. März 2023,
- Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Inkrafttreten: 1. Dezember 2019.

Daten des Betriebspanels des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zum Anteil der in tarifgebundenen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmer seit Erlass der jeweiligen Tarifreuegesetze liegen für die Jahre 2020 bis 2023 zwar vor, aus diesen lassen sich aber keine Rückschlüsse zur Effektivität von Tarifreue Regelungen für die Stärkung der Tarifbindung ziehen. Die Tarifreuegesetze der Länder sind jeweils Rahmengesetze zur Vorgabe tarifvertraglicher Mindestarbeitsbedingungen, die im Rahmen der Ausführung eines öffentlichen Auftrags einzuhalten sind. Zu ihrer praktischen Wirksamkeit sind sie auf untergesetzliche Umsetzungsakte angewiesen.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Tarifreuegesetze in den Bundesländern Einfluss auf die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge hatten, und wenn ja, in welcher Weise (bitte getrennt nach Bundesländern und Branchen ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus umfassen die Tarifreuegesetze der Bundesländer ganz überwiegend keine tariflichen Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den wesentlichen Regelungsinhalten (Anwendungsbereiche, Schwellenwerte, Nachunternehmerhaftungen, Arbeitsbedingungen) der Tarifreuegesetze der Bundesländer vor (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Derzeit verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung alle Bundesländer bis auf Sachsen und Bayern über eine Tarifreue Regelung in entsprechenden Landesvergabe- und Tarifreuegesetzen. In den meisten Ländern handelt es sich um Tarifreue Regelungen, die sich auf ohnehin bestehende Pflichten aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen oder durch Rechtsverordnung verbindlichen Branchenmindestlöhnen beziehen. In den Ländern Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, dem Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen verpflichten die bestehenden Tarifreue Regelungen konstitutiv und branchenübergreifend zur Einhaltung tariflicher Arbeitsbedingungen, wie es auch auf Bundesebene geplant ist.

Die erfragten Informationen zu den wesentlichen Regelungsinhalten der bestehenden Tarifreue Regelungen der vorgenannten Länder sind auf den folgenden Webseiten abrufbar:

- Berlin: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VergabeGBE2020rahmen>
- Bremen: www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-gesetz-zur-sicherung-von-tarifreue-sozialstandards-und-wettbewerb-bei-oeffentlicher-auftragsvergabe-tarifreue-und-vergabegesetz-vom-24-november-2009-188392?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_met_a_detail_d
- Mecklenburg-Vorpommern: www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-TarifVergabeGMVrahmen
- Saarland: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-TarifVergabeGSLrahmen>
- Sachsen-Anhalt: www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-TarifVergabeGSTrahmen
- Thüringen: <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VergabeGTH2019rahmen>

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie die Tarifreuegesetze in den Bundesländern den Wettbewerb beeinflusst haben?
 - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über unfairen Wettbewerb vor, und wenn ja, wo sieht die Bundesregierung unfairen Wettbewerb (bitte nach Branchen und Tarifverträgen aufschlüsseln)?
 - b) Wie definiert die Bundesregierung „unfairen Wettbewerb“?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Von einem unfairen Wettbewerb ist auszugehen, wenn ein Verdrängungswettbewerb zwischen Unternehmen über die Lohn- und Personalkosten geführt werden kann. Eine Bundestarifreuegung ist geeignet, Wettbewerbsnachteile tarifgebundener Unternehmen bei der öffentlichen Auftragsvergabe des Bundes zu beseitigen. Unter einer Bundestarifreuegung müssen die Bieter ihr Angebot grundsätzlich auf Grundlage einheitlicher Mindestarbeitsbedingungen kalkulieren. Ein Verdrängungswettbewerb über die Arbeitsbedingungen und somit ein unfairen Wettbewerb werden vermieden.

- c) Bestätigen die Erfahrungen aus den Bundesländern die Erwartung der Bundesregierung, dass ein Bundestarifreuegesetz zu einem faireren Wettbewerb führen wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Hat sich Bundesregierung mit den Ländern über die Wirksamkeit der Kontrollmechanismen in den Bundesländern ausgetauscht, bzw. liegen ihr hierzu Erkenntnisse vor, und wenn ja, mit welchem Inhalt, und welche Schlussfolgerungen werden daraus für ein Bundestarifreuegesetz gezogen?
9. Wer soll die Durchsetzung eines Bundestarifreuegesetzes vollziehen (Gewerbeaufsichtsämter, der Zoll oder eine andere Behörde)?
10. Plant die Bundesregierung, eine neue Behörde zur Durchsetzung des Bundestarifreuegesetzes zu schaffen, und wenn ja, in welchem Umfang sollen dann Stellen geschaffen werden?
12. Gibt es Erkenntnisse, was der Bürokratiemehraufwand die Unternehmen, vor allem die kleinen und mittelständischen Betriebe, an Zusatzaufwand im Nachunternehmercontrolling kostet bzw. wie viel Personalressourcen für den Bürokratiemehraufwand entstehen?
13. Ist eine Schlichtungsstelle für etwaige Streitfragen geplant, und wenn ja, ab wann ist diese arbeitsfähig, und wie soll sie personell aufgestellt werden?

Die Fragen 7, 9, 10, 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Fragen, die die konkrete Ausgestaltung und Auswirkungen der geplanten Bundestarifreuegung betreffen, können noch nicht beantwortet werden, weil der Entwurf für eine Bundestarifreuegung derzeit noch innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wird.

8. Liegen der Bundesregierung aus den Bundesländern Erkenntnisse zu Kostensteigerungen durch den Vergabeprozess vor, beispielsweise durch Mehraufwand für Unternehmen oder die öffentliche Hand, und welche Schlüsse wird die Bundesregierung daraus für ein Bundestariftreugesetz ziehen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 7 verwiesen.

11. Welche Rückmeldungen von Sozialpartnern liegen der Bundesregierung bezüglich der Tariftreugesetze in den Ländern und auch des geplanten Bundestariftreugesetzes vor, und inwiefern werden diese Rückmeldungen in einem Bundestariftreugesetz Berücksichtigung finden?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz haben betroffenen Organisationen, Unternehmen und Verbänden sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen eines digitalen öffentlichen Konsultationsverfahrens im Dezember 2022 die Möglichkeit gegeben, ihre Einschätzungen und Ideen zu einer Bundestariftreuregelung frühzeitig, transparent und bürokratiearm zu übermitteln. Zusätzlich fand ein gesonderter Dialog mit den Sozialpartnern statt, der eine enge Einbeziehung der Arbeitnehmenden- und Arbeitgeberperspektive ermöglichte. Die aus der Konsultation und dem Sozialpartnerdialog gewonnenen Erkenntnisse sind in die Vorarbeiten für einen Gesetzesentwurf in gemeinsamer Federführung der beiden Bundesministerien eingeflossen. Sämtliche Stellungnahmen aus der Konsultation sind sowohl auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Staerkung-der-Tarifbindung/Oeffentliche-Konsultation-zur-Tariftreue/oeffentliche-konsultation-zur-tariftreue.html) als auch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (www.bmwk.de/Navigation/DE/Service/Stellungnahmen/Oeffentliche-Konsultation-zur-Bundes-Tariftreue/offentliche-konsultation-zur-bundes-tariftreue.html) publiziert, sofern der Veröffentlichung nicht vorab widersprochen wurde. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

14. Erwartet die Bundesregierung durch das Bundestariftreugesetz eine geringere Beteiligung von Unternehmen an Ausschreibungen der öffentlichen Hand, und wenn ja, rechnet die Bundesregierung mit Veränderungen bei den Kosten für die öffentliche Hand und der Qualität der ausgeführten Leistungen, und wird eine mögliche geringere Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen an Vergabeverfahren Auswirkung auf den Bestand dieser Unternehmen haben?

Mit der geplanten Bundestariftreuregelung soll verhindert werden, dass öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes an Bieter vergeben werden, die bedingt durch nachteiligere Arbeitsbedingungen ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vergleich zu tarifgebundenen Bietern in Bezug auf Personalkosten günstigere Angebote unterbreiten können. Dadurch wird ein Hindernis beseitigt, das tarifgebundene Unternehmen von der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen des Bundes abhalten kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.